



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 83/2023/2024 3. LIGA

16.01.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 16.01.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i.V.m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtlichen Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen der Verwendung störender Triller- und Schiedsrichterpfeifen durch Zuschauer eine Geldstrafe von 1.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat der Verein SG Dynamo Dresden nicht zugestimmt und darauf verwiesen, der Einsatz einer Trillerpfeife sei ein Stilmittel der Fanunterstützung, mithin kein unsportliches Verhalten. Zudem hätten die meisten Schiedsrichter dies in der Vergangenheit nicht beanstandet.

Dieser Argumentation vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Vielmehr ist das Verwenden von Triller- bzw. Schiedsrichterpfeifen dazu geeignet, den Spielverlauf zu stören, woran sicherlich kein vernünftiger Zweifel bestehen kann. Das ist auch durch Besuche von Spielen des Vereins SG Dynamo Dresden gerichtsbekannt. Daher sah sich vorliegend auch der Schiedsrichter gezwungen, das Spiel zu unterbrechen, um dieses Verhalten abzustellen. Allein ein solch störender Eingriff in den Spielablauf ist Maßstab genug für die konkrete Bewertung als unsportliches Verhalten. Entscheidend war nur die subjektive Wahrnehmung bzw. Störung dieses Schiedsrichters. Ob andere dies möglicherweise überhören (wollen), ist völlig unerheblich. Zudem handelte es sich nicht um den ersten Vorfall dieser Art.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

11.12.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Viktoria Köln und der SG Dynamo Dresden am 10.11.2023 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Florian Exner sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels erfolgten im Dresdener Zuschauerbereich wiederholt Pfiffe mit Pfeifen, die auf dem Spielfeld nur schwer von den Pfiffen des Schiedsrichters unterschieden werden konnten. Das Spiel wurde daraufhin in der 59. Spielminute kurz unterbrochen, um Rücksprache mit den Kapitänen der beiden Mannschaften zu halten. Die Pfiffe wurden nach einer Stadionsdurchsage eingestellt.

Das Verwenden von Triller- bzw. Schiedsrichterpfeifen durch Zuschauer ist dazu geeignet, den Spielverlauf zu stören. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und



Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die Verwendung von Triller- bzw. Schiedsrichterpfeifen stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Zugunsten der SG Dynamo Dresden berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss, dass der Verein die Vorkommnisse einräumt und es nach der Stadiondurchsage zu keinen weiteren Pfiffen gekommen ist. Straferhöhend fällt ins Gewicht, dass das Spiel kurzzeitig unterbrochen wurde und der Verein bereits in der vergangenen Spielzeit wegen eines ähnlichen Vorkommnisses mit einer Geldstrafe belegt werden musste. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte ist die beantragte Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro **im summarischen Verfahren** noch vertretbar.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 18.12.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –